

## Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 9. Februar 2009

[Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de)  
[www.kvb.de](http://www.kvb.de) / Praxisinformationen

### ■ Mischverordnungen – Arznei-/Hilfsmittel bzw. Impfungen auf einem Kassenrezept



Arzneimittel

Foto: iStockphoto.com

Das Arzneiverordnungsblatt „Muster 16“ ist multifunktionell. Es dient zur Verordnung von Arznei- und Verbandmittel, Hilfsmittel (außer Seh- und Hörhilfen) und von Impfstoffen.

**Bitte verwenden Sie getrennte Verordnungsblätter bei Verordnung von Arzneimittel und Hilfsmittel bzw. Impfstoffen.**

Nur durch die Verwendung getrennter Verordnungsblätter können Sie verhindern, dass Hilfsmittelverordnungen und Impfstoffe Ihrem Arzneimittelvolumen zugeordnet werden.

Die Apotheken dürften schon seit 2007 – zumindest bei den Regionalkassen – keine Mischrezepte mehr beliefern, sie müssten eine Position streichen. Bei Ersatzkassen gibt es diese Regelung nicht, die Apotheker sind aber gehalten, den Arzt darauf hinzuweisen, dass er keine Mischverordnungen ausstellt.

#### **Typische Beispiele für Mischverordnungen sind:**

<b>Arzneimittel</b>		<b>Hilfsmittel</b>
Infusionslösung	und	Infusionsbestecke
Insulin	und	Insulinspritzen
Blutzucker-Teststreifen	und	Lanzetten

Die Zahl der falsch gekennzeichneten Rezepte und Mischverordnungen ist dennoch immer noch hoch. Eine Auswertung, die wir vor kurzem für das Quartal 4/2008 von der Verrechnungsstelle Süddeutscher Apotheken erhielten, belegt den Handlungsbedarf.

#### **Empfehlung:**

- Weisen Sie auch Ihre Praxismitarbeiter auf die korrekte Kennzeichnung hin.
- Stellen Sie niemals Mischverordnungen aus – so vermeiden Sie Komplikationen.

Bitte vergessen Sie außerdem nicht, für Hilfsmittel das Feld „7“ mit der Ziffer „7“, bzw. für Impfungen das Feld „8“ mit der Ziffer „8“ zu kennzeichnen.

So vermeiden Sie es, dass Patienten von Apotheken in Ihre Praxis zurückgeschickt werden, um ein neues Rezept zu holen. Darüber hinaus leisten Sie einen aktiven Beitrag zur Vermeidung der unnötigen Wirtschaftlichkeitsprüfung Ihrer Verordnungsweise bei einer statistischen Auffälligkeit.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30\***

\*0,14 € pro Minute für Anrufe aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen